

RS Vwgh 1993/2/3 AW 92/09/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Datenschutz

Norm

DSG 1978 §1;

DSG 1978 §4;

DSG 1978 §5;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Die Unterschutzstellung eines Denkmals erfolgt stets aus dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Denkmals (§ 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes). Veränderungen bedürfen daher stets der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes (§§ 4 und 5), was das öffentliche Interesse an der möglichst unversehrten Erhaltung eines Denkmals zeigt.

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:AW1992090040.A01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at